

Der

Deutscher Golfverband e. V.,
Kreuzberger Ring 64, 65205 Wiesbaden

(nachfolgend nur **DGV**)

und

(Name)

(Anschrift der Athletin/des Athleten)

(nachfolgend Athlet)

schließen folgende

Anti-Doping Vereinbarung

Präambel

Der DGV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA, der European Golf Association (EGA) und der International Golf Federation (IGF). Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von der Bundesregierung, dem DOSB, der NADA sowie der EGA und der IGF angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1.

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DGV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2.

Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DGV die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements von EGA und IGF, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DGV in der jeweils gültigen Fassung und unterwirft sich insoweit der Sanktionsbefugnis des DGV. Dem Athleten ist bekannt, dass das Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DGV vom DGV auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen wurde und nach der Deutschen Sportschiedsgerichtsordnung durchgeführt und entschieden wird. Der Athlet unterwirft sich den

genannten Bestimmungen und verpflichtet sich, alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten einzuhalten.

Die derzeit gültige Fassung der Anti-Doping-Ordnung des DGV (*Stand: 13.12.2019*) ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt. Über Änderungen der Anti-Doping-Ordnung wird der DGV den Athleten informieren. Dies entbindet den/die Athletenbetreuer/-in nicht von der Pflicht, sich selbstständig über etwaige Änderungen der Anti-Doping-Ordnung, des NADA-Codes und/oder des WADA-Codes sowie der Anti-Doping-Reglements von EGA und IGF zu informieren.

2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn der DGV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- er vom DGV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DGV den Athleten hinweisen wird.
- dass ihm die Vorschriften des Anti-Doping-Gesetzes (AntiDopG) vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210) bekannt sind, denen zufolge u.a. die Herstellung, der Handel und das Inverkehrbringen sowie der Erwerb und Besitz von Dopingmitteln strafbar sind.

3.

Beginn, Dauer, Ende

Die Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung und endet mit Ablauf des **05.03.2021**. Sie verlängert sich automatisch für den Zeitraum des jeweils kommenden Kalenderjahres, wenn weder der DGV noch der Athlet dieser Fortsetzung bis spätestens zum 15.11. des laufenden Vertragsjahres schriftlich widersprechen.

Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des DGV ausscheidet.

Wiesbaden, den

den

Deutscher Golf Verband e. V.

Athlet

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Athleten)

Anlage: Anti-Doping Ordnung des DGV